

B e s c h l u s s

In Sachen

des Ingenieurs Willy F [REDACTED] in B [REDACTED]-Z [REDACTED],
Am R [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

seine Ehefrau Selma F [REDACTED] geb. K [REDACTED] in
B [REDACTED]-Z [REDACTED], Am R [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 26. September 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt, der Bundesrichter Raske, v. Werner, Scheffler und
Wüstenberg

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des
7. Zivilsenats des Kammergerichts zu Berlin vom
6. Juni 1953 wird auf Kosten des Klägers zurückge-
wiesen.

Sammlung

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist durch Urteil des Landgerichts in Berlin-Charlottenburg vom 16. Januar 1953 mit seiner Klage auf Scheidung seiner Ehe abgewiesen worden. Das Urteil ist auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu der der Kläger persönlich erschienen war, verkündet worden. Der Kläger war damals in einem volkseigenen Betrieb in T [REDACTED] beschäftigt. Eine Ausfertigung des Urteils ist von Amts wegen dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 19. Februar 1953 zugestellt worden. Dieser hat dem Kläger mit einem am 25. Februar 1953 abgegangenen Schreiben eine Ausfertigung des Urteils unter Mitteilung des Tages seiner Zustellung übersandt und zwar der Weisung des Klägers entsprechend an seine Anschrift in B [REDACTED]-Z [REDACTED], wo der Kläger mit der Beklagten dieselbe Wohnung bewohnt. Das Schreiben hat die Beklagte dem Kläger an die Anschrift seines Betriebes nach T [REDACTED] weitergeleitet. Der Kläger hat es nach seinen Angaben erst am 17. März 1953 in T [REDACTED] erhalten.

Am 23. März 1953 hat der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts Berufung eingelegt. Gleichzeitig hat er um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Das Kammergericht hat durch Beschluss vom 6. Juni 1953 eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die gegen den Beschluss des Kammergerichts vom Kläger form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde konnte keinen Erfolg haben. Wie der Kläger selbst angibt,

- 3 -

- 3 -

will er die Nachricht von der Zustellung des Urteils des Landgerichts am 17. März 1953, also noch zwei Tage vor Ablauf der Berufungsfrist erhalten haben. Da dem Kläger bekannt war, dass eine Berufung spätestens am 19. März 1953 einzulegen war, liess er die ihm zuzumutende Vorsicht und Sorgfalt ausser acht, wenn er erst am Tage des Ablaufs der Berufungsfrist sich zum Landgericht begab und erst an diesem Tage den ergebnislos gebliebenen Versuch machte, sich mit seinem Anwalt wegen der Einlegung der Berufung in Verbindung zu setzen und wenn er, nachdem dieser Versuch missglückt war, nicht durch einen anderen Rechtsanwalt noch an diesem Tage Berufung einlegen liess. Das hiermit verbundene Kostenrisiko wie auch die Unmöglichkeit, sich mit seinem Anwalt zuvor über die Aussichten der Berufung zu besprechen, musste der Kläger in Kauf nehmen (vgl hierzu BGHZ 2, 349 und RGZ 121, 124).

Hinzu kommt noch folgendes: Der Kläger wusste, wie er selbst angegeben hat, aus seinem Besuch einige Zeit vorher bei seiner Frau, dass ein Schreiben seines Anwalts eingegangen war und dass seine Frau dieses Schreiben an seinen Betrieb in Teltow weitergesandt hatte. Da nach Lage der Sache das Schreiben seines Anwalts aller Voraussicht nach eine Mitteilung über das ergangene Urteil enthielt, musste der Kläger bei der ihm zuzumutenden Sorgfalt, wenn er nach Rückkehr in T. den Brief nicht vorfand, sich sofort mit seinem Anwalt in Verbindung setzen. Auch aus diesem Grunde beruht die Versäumung der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Berufungsfrist nicht auf einem unabwendbaren Zufall. Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt

Raske

v. Werner

Scheffler

Wüstenberg